

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB**

### **Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Entwurf der 'Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)' von Dezember 2020 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB).

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal mindestens ein geeigneter Stellplatz für Kfz herzustellen ist. Sie fordert zudem die Herstellung von Fahrradabstellplätzen entsprechend dem regelmäßig zu erwartenden Bedarf der Anlage selbst. Die allgemeine Regelung orientiert sich dabei nicht an den konkreten örtlichen Verhältnissen und Bedarfen. Die Landesbauordnung eröffnet aber die Möglichkeit, aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen der sparsamen Flächennutzung eine kommunale Stellplatzsatzung zu beschließen. Hierdurch können auch äußere Rahmenbedingungen und Besonderheiten gezielt berücksichtigt werden.

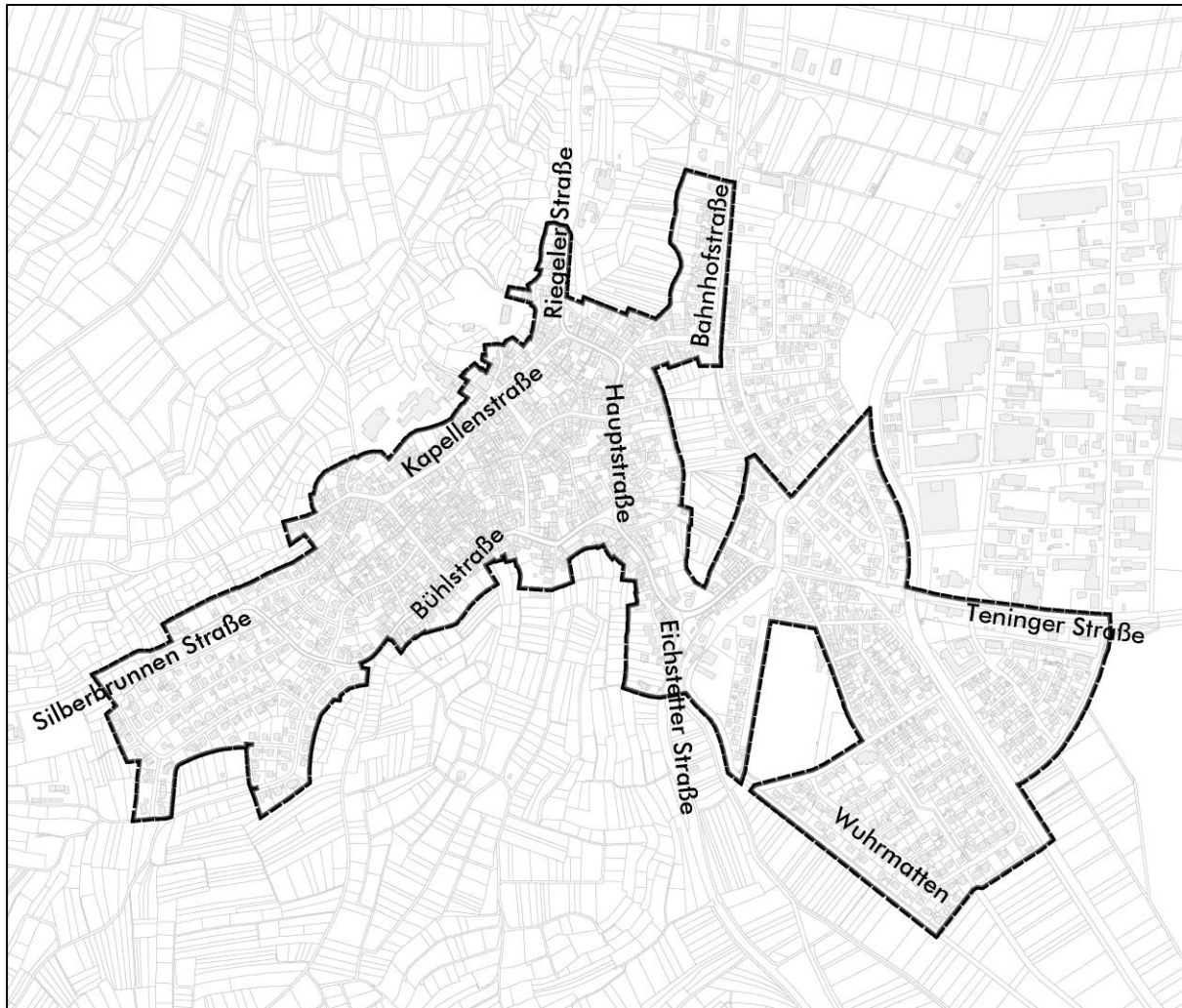
Da in Bahlingen örtliche Bereiche mit unterschiedlichem Regelungsbedarf bestehen, ist die Stellplatzsituation in der Ortslage vom Büro Modus Consult untersucht worden. Die Untersuchung lokalisiert konkrete Bereiche mit einer angespannten Parkplatzsituation und städtebauliche Einflüsse, für die Regelungsbedarf durch eine Stellplatzsatzung bestehen. Ausgenommen sind Bereiche für die bereits durch örtliche Bauvorschrift zu einem Bebauungsplan eine speziellere Regelung getroffen ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Entlastungsmöglichkeit durch Fahrradabstellplätze berücksichtigt.

#### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Die Satzung gilt für die ca. 80 ha großen Ortslagen von Bahlingen. Der Geltungsbereich beinhaltet dabei insbesondere Flurstücke an den folgenden Straßen:

Am Dorfbach, Am Rossläger, Auf der Löbern, Bachstraße, Bahnhofsstraße, Bahweg, Breisgaustraße, Bruckmatten, Bühlergässle, Bühlstraße, Burgstraße, Dattentalweg, Dreisamstraße, Eichstetter Straße, Endinger Weg, Erlenmattenstraße, Feldbergstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hechtgässle, Helblingsgasse, Helmenwinkel, Hirschmatten, Hohleimen, Im Dämmle, Im Kirchgrub, Im Speicher, Kandelstraße, Kapellenstraße, Kirchstraße, Kirschenweg, Kreuzgasse, Kreuzstraße, Lammgässle, Laube, Lerchenweg, Lindenweg, Mühlenmatten, Neuer Weg, Postgässle, Riedeln, Riegeler Straße, Ruländerweg, Saargässle, Saarstraße, Silberbrunnenstraße, Stadenweg, Teninger Straße, Unter Stad, Webergässle, Wuhmatten und Zum Weinberg.

Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



### **Beteiligung:**

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung liegt mit Begründung und Stellplatzuntersuchung in Zimmer 2 des Rathauses der Gemeinde Bahlingen, Webergäßle 2, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl in der Zeit vom

**15.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021**

während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 16:00 bis 18:30 Uhr) öffentlich zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass es auf Grund der Corona-Pandemie Behördengänge grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (07663 / 9331 12) oder Mail an [sommer@bahlingen.de](mailto:sommer@bahlingen.de) möglich sind. Entsprechend der Terminvereinbarung werden Sie am Eingang hereingelassen.

Zusätzlich werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zur Stellplatzsatzung während des oben genannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Gemeinde Bahlingen (<https://www.bahlingen.de>) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten. Innerhalb dieser Frist wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und zu diesem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellung zu nehmen bei der Gemeinde Bahlingen, Webergäßle 2, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellung-

nahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 05.03.2021

Harald Lotis, Bürgermeister